gebracht sind, sind wohl durch die Bestimmung über die Wirkungen der Eintragung hinreichend gesichert.

v. Zedtwitz: Einigermaßen wird doch allerdings das Recht des Lehnberechtigten beeinträchtigt, insofern nämlich der Lehnberechtigte nicht behindern kann, daß der Kauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird. Zeither mußte das Lehngeld auf dem Gerichtstische liegen, und ehe dies der Fall war, bekam man nicht die Lehn. Beides geschah also Zug für Zug. In dem Gesetzentwurfe wird nun zwar das Befugniß anerkannt, daß man das Lehngeld auch nach der Eintragung des Kaufs noch zu bekommen habe. Ob aber nicht der Lehnherr künftig sehr oft erst das Lehngeld wird einklagen müssen, das ist eine andere Frage, und insofern ist mir gegen die Paragraphe wohl einiges Bedenken beigegangen. Ich wünschte daher, daß wenigstens vor der Eintragung das Lehngeld dem Lehnberechtigten gesichert würde, und daß er selbst gegen die Eintragung des Kaufs vor dessen Berichtigung protestiren könnte. Außerdem befürchte ich, daß er hierbei oft zu kurz kommen wird.

Prinz Johann: Ich glaube, in der Sache selbst wird Nichts geändert. Die Frage war streitig, ob das Lehngeld vor oder nach der Beleihung gezahlt werden müsse. Was früher von der gerichtlichen Confirmation galt, gilt in Zukunft von der Eintragung. Die Lage der Dinge ist nicht verändert.

v. Zedtwitz: Wenn die Eintragung an die Stelle der gerichtlichen Confirmation der Käufe tritt, so wird sie nicht eher erfolgen können, als bis das Lehngeld bezahlt ist. Der Lehnberechtigte wird jedenfalls die Eintragung nicht eher geschehen lassen.

Bürgermeister Hübler: Ich kann das Bedenken des Herrn v. Zedtwitz nicht theilen. Es wird ja durch den vorliegenden Entwurf in Praxi nichts geändert, und wie nach dem bisherigen Gerichtsbrauche die Confirmation einer Urkunde oder mindestens deren Aushändigung nur erst praestitis praestandis zu erfolgen pflegte, so wird auch künftig die Vorsicht gebieten, die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch oder nach Befinden die Ausantwortung des Recognitionsscheines von der Bezahlung jener praestandorum, zu denen auch das Lehngeld gehört, abhängig zu machen.

Bürgermeister Wehner: In §. 19 scheint diesem Bedenken schon vorgebeugt zu sein. Nach diesem scheint es, daß die Behörde, welche die Confirmation zu ertheilen hatte, in Zukunft Alles voraus besorgen muß, was zur Berichtigung des ganzen Geschäftes nothwendig ist. So lange nicht dargethan ist, daß das Lehngeld bezahlt worden, kann die Eintragung nicht erfolgen.

v. Polenz: Ich meine, wir halten uns bei der Sache zu lange auf. Da von der Staatsregierung selbst anerkannt wird, daß kein Bedenken obwalte, die früher bestandenen Abgaben beim Wechsel des Besitzes fortentrichten zu lassen, und es nur darauf ankommt, deutlich zu machen, was man beabsichtiget, so dürfte dem Antrage des Bürgermeister Starke Nichts entgegenstehen. Es schadet nichts, wenn er auch überflüssig sein sollte. Es ist schon oft in diesem Saale ausgesprochen worden, daß man bei gesetzlichen Bestimmungen ein Wort hinzuzufügen nicht unterlassen soll, wenn es zur Verdeutlichung der Sache diene und Streit verhüte. Ich werde also für das Amendement des Herrn Bürgermeister Starke stimmen.

Staatsminister v. Könneritz trägt darauf an, das Amendement nochmals vorzulesen.

Präsident v. Gersdorf trägt das Amendement des Herrn Bürgermeister Starke vor. (S. dasselbe oben Seite 516).

Staatsminister v. Könneritz: Da möchte es vielleicht bei §. 7 wiederholt werden. Wenn es überhaupt der Wunsch der Kammer sein soll, so würde ich vorschlagen, hinter §. 7 eine besondere §. zu setzen, die vorbehältlich der Fassung dahin lauten könnte, daß, wenn überhaupt durch das Gesetz an der privatrechtlichen Verbindlichkeit, bei Besitzveränderungen gewisse Abgaben zu entrichten, Nichts verändert werde, so auch Lehngeld und Gunstgeld nicht aufgehoben würden.

Präsident v. Gersdorf: Das würde also §. 7 b.

v. Posern: Im Fall diese Fassung der Paragraphe angenommen werden sollte, würde in Bezug auf das, was der Herr v. Zedtwitz äußerte, wohl noch ein Zusatz erfolgen müssen, dessen Fassung ich ihm überlasse. Ich meinerseits halte einen dergleichen Zusatz für zweckmäßig. Derselbe würde eine große Erleichterung besonders für den Lehngeldberechtigten herbeiführen, weil dann, wenn die Eintragung bereits erfolgt ist, das Lehngeld aber nicht bezahlt worden ist, der Lehnherr mit der Beitreibung erst viele Mühe haben wird, wogegen er jetzt, wenn er ganz sicher gehen wollte, die Lehn nicht eher reichte, bis das Lehngeld bezahlt ist.

Prinz Johann: So gerne ich mich für den Antrag des Herrn Staatsministers erkläre, so sehr muß ich mich gegen einen Zusatz in Beziehung auf die Frage: wenn das Lehngeld zu bezahlen sei? erklären. Es ist genug, daß alle Wirkungen und Erfordernisse, die mit der Lehnreichung verbunden waren, mit der Eintragung in das Hypothekenbuch verknüpft sind. Bestand das Befugniß, nicht eher den Consens zu ertheilen, als das Lehnsgeld berichtigt war, so bleibt es auch nach §. 6; war es nicht der Fall, so wird auch Nichts geändert. In diese Streitfrage einzugehen, halte ich nicht für rathsam.

Referent D. Groß: Ich bin mit Sr. K. Hoheit ganz einverstanden. Es soll die Eintragung nur an die Stelle der Confirmation treten. Die Frage: ob der Lehnherr berechtigt sei, die Confirmation wegen nicht bezahlten Lehngelds zu verweigern? ist nicht entschieden, und die Entscheidung gehört nicht in dieses Gesetz.

v. Posern: Für eine entschiedene Sache erkläre ich sie auch nicht; ich halte es aber für gut und zweckmäßig, dergleichen Fragen zu erledigen, wo sich eine Gelegenheit dazu, wie hier, darbietet, — jedoch werde ich einen Antrag darauf nicht stellen.

Prinz Johann: Bei keinem Gesetze ist es nothwendiger, als bei diesem, Zweifelsfragen, die nicht zum Stoff gehören, nicht in das Bereich der Berathung zu ziehen. Wenn wir das Gesetz dahin ausdehnen wollen, so wird die Folge davon sein,

SLUB
Wir führen Wissen.